

II- 4721 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 2340/11

1979 -01- 26

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. FRAUSCHER
und Genossen
an den Bundesminister für Justiz
betreffend strafrechtliche Verfolgung eines Pornohändlers
in der Stadt Salzburg

Vor einiger Zeit wurde in der Stadt Salzburg ein Pornoladen eröffnet. Er befindet sich in der Höhe der Stadtpfarrkirche St. Elisabeth. Bemühungen von Herrn Stadtpfarrer Wesenauer, ein Einschreiten der zuständigen Behörden zu erreichen, blieben erfolglos. In dem Pornoladen werden auch Schriften vertrieben, die - wie das Druckwerk "Lesbian Love Nr. 2", Sexorama Nr. 16 und "Lesbian Schoolgirl" - nicht nur geschmacklos sind, sondern auch sehr eindeutig Tatbestände erfüllen, die vom Standpunkt der österreichischen Rechtsvorschriften ein behördliches Einschreiten erforderlich machen würden.

Aus diesem Grund ist an die zuständigen Behörden u.a. auch an die Oberstaatsanwaltschaft Linz unter dem 9. Jänner 1979 Strafanzeige erstattet worden. Diese Strafanzeige wirft auch die berechtigte Frage auf, ob und inwieweit der Pornoladen entsprechend kontrolliert wird, oder wie die finanzstrafrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr der oben genannten pornographischen Schriften gehandhabt werden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e :

- 1) Werden Sie die Strafanzeige vom 9. Jänner 1979, die von der Initiative Österreichischer Staatsbürger eingebracht wurde, prüfen und dem zuständigen Staatsanwalt die Weisung erteilen, eine entsprechende Strafverfolgung vorzunehmen?
- 2) Sind Sie bereit, die genannten Schriften als Ausdruck sogenannter harter Pornographie einer Strafverfolgung zuzuweisen?
- 3) Werden Sie, nachdem Ihnen die angeführte Strafanzeige nun zur Kenntnis gelangt sein muß, im Amtswege das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Finanzen mit der Angelegenheit befassen?
- 4) Wenn die Frage 1) nicht bejaht wird, welches sind die Gründe dafür, daß Sie die Vollziehung des Schmutz- und Schundgesetzes ausdrücklich nicht vornehmen?